

I  
01  
Herrn Nemitz**Antrag Drucksache Nr.: 00188/2019 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Ehrenamt stärken - Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen  
Feuerwehr einführen****Beschlussvorschlag:**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern für die Landeshauptstadt Schwerin eine „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr“ zu erarbeiten und diese der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Hierin ist insbesondere zu regeln, dass alle Kameradinnen und Kameraden eine Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen bzw. bei Alarmierung erhalten.
3. Über die konkrete Höhe der einsatzbezogenen Entschädigung für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr legt der Oberbürgermeister der Stadtvertretung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 einen Vorschlag vor.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen  
Beschlüssen der Stadtvertretung)****Aufgabenbereich: Eigener Wirkungsbereich**

Mit der Veröffentlichung im März 2016 trat bereits eine Regelung zur Entschädigung von Funktionsinhabern und Funktionsinhaberinnen der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin in Kraft. Sie enthält jedoch noch keine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wie im Beschlussvorschlag gefordert.

Die Entschädigungsregelung ist auf der Grundlage §2 (2) KV M-V und §11 (1) sowie §24 (2) BrSchG in Verbindung mit einer Anpassung der Feuerwehrkostensatzung rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen****Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Für die Einführung einer einsatzkraftbezogenen Aufwandsentschädigung für geleistete Einsätze, Brandsicherheitsdienste, eine Jubiläumszuwendung etc. werden Mehrkosten von mehreren Zehntausend Euro pro Jahr anfallen. Die konkrete Summe ist Abhängig von der durch die Stadtvertretung zu beschließenden Höhe. Eine teilweise Refinanzierung (insbesondere Brandsicherheitswache) kann über die Anpassung der Stundensätze nach Feuerwehrkostenverordnung erreicht werden.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Verweisung in die Ausschüsse** Die Verwaltungsspitze teilt die hohe Wertschätzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Landeshauptstadt Schwerin. Gemeinsam mit den Freiwilligen Feuerwehren sollte daher eine mögliche Aufwandsentschädigung organisiert werden. Aus Sicht der

Freiwilligen Feuerwehren scheint das sogenannte "Stiefelgeld" nicht der zielführende Ansatz zu sein. Es wird daher die Verweisung in die Ausschüsse empfohlen um dort unter der Beteiligung des Stadtfeuerwehrverbandes eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.



Bernd Nottebaum